

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

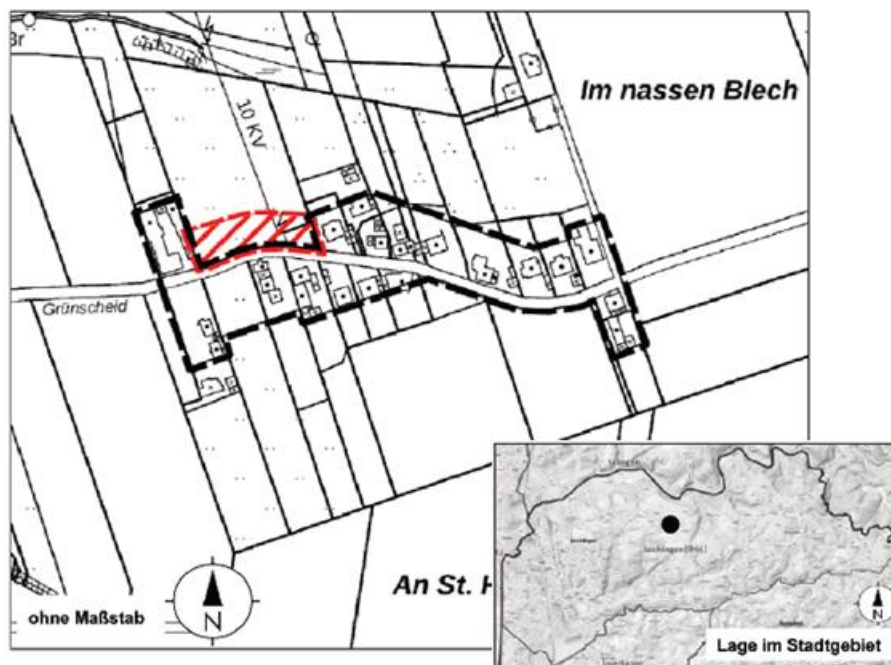
- 7 Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Grünscheid“

7

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der
Außenbereichssatzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Grünscheid“

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Außenbereichssatzung gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) „Grünscheid“ gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

27.02.2019 bis zum 31.03.2019

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

1. Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fachbeitrag Artenschutz, erarbeitet durch FREIRAUM Pickartz, Wagner Umwelt- und Landschaftsplanung GBR, Düsseldorf, im März 2017
 - Baugrunduntersuchung / Baugrundbeurteilung, erarbeitet durch das Büro Geoconsult, Overath, im Oktober 2016
2. Für eine Satzung, die analog zum vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wird, ist ein förmlicher Umweltbericht nicht vorgesehen. Zur Erfassung, Darstellung und Bewertung der ökologischen und landschaftspflegerischen Gegebenheiten (Naturhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild), zur Beurteilung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs in Natur und Landschaft, zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs bzw. seiner Folgen wurde durch das Büro Freiraum (Pickartz, Wagner), Düsseldorf, im März 2017 ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Fachbeitrag Artenschutz erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- *Kleinklimatische Situation*
Das Satzungsgebiet ist auf Grund seiner freien Lage, seines überwiegend flachen Bewuchses und der lockeren Bebauung gut durchlüftet. Besondere Maßnahmen sind nicht geboten.
 - *Biotoptypen*
Die Fläche ist im Mai 2016 als Fettwiese mit randlichem Straßenrain kartiert worden. Nach einer Umbruchgenehmigung wird das bisherige Grünland inzwischen als Ackerland genutzt. Im unmittelbaren Umfeld findet sich insbesondere der Siedlungsbereich mit seinen Zier- und Nutzgärten.
 - *Fauna*
Es wurden überwiegend ubiquitäre Vogelarten festgestellt, weiterhin wurde in der Umgebung jeweils ein Vorkommen des Rotmilans und des Sperbers gesichtet, jedoch kein Nistplatz.
 - *Landschaft*
Die Landschaft zählt zu den großflächig landwirtschaftlich genutzten Bergischen Hochflächen mit einzelnen Siedlungslagen. Vereinzelt finden sich Obstwiesen.
Die Neubebauung wirkt sich auf Grund der vorhandenen sichtbegrenzenden Siedlung nur unwesentlich auf das Landschaftsbild aus.
 - *Eingriff*
Durch die oberflächliche Versiegelung (Gebäude) bzw. Teilversiegelung (Zuwegungen, Terrassen usw.) sind Bodenfunktionen, Bodenwasserhaushalt und Bodenstruktur betroffen. Zudem sind Auswirkungen während der Baumaßnahmen zu erwarten. Einzelne Sichtbeziehungen der unmittelbaren Anwohner werden verändert. Auswirkungen auf den Schmerbach entstehen nicht.
 - *Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten*
Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.
3. Darüber hinaus liegen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Informationen zu folgenden Themengebieten aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Vernichtung zu schützen. Der Hinweis wurde aufgenommen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Grünscheid“ stimmt mit dem Beschluss des Rats der Stadt Leichlingen vom 26.11.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 19.02.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister